

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Esslingen (Abfallwirtschaftssatzung)

In der Fassung vom 14. Dezember 2000
zuletzt geändert durch Satzung vom 18. April 2013

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Abfälle sind gemäß § 4 Abs. 1 KrW-/AbfG in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, in zweiter Linie stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung). Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 10 Abs. 1 KrW-/AbfG).
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG betreibt die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
Hinsichtlich der Zuständigkeit des Verbandes Region Stuttgart als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger (mineralische Abfälle der Deponieklasse II, verunreinigter Bodenaushub) gilt § 7 LAbfG.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 15 KrW-/AbfG. Als angefallen und überlassen gelten mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe:
 - a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf oder in das Sammelfahrzeug verladen sind,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden (Selbstanlieferer),
 - c) Abfälle, die an den stationären Sammelstellen übergeben oder in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer) eingefüllt werden,
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die unzulässigerweise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG.
- (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (5) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.
- (6) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Landkreis. Sie sollen in den Amtsblättern der Gemeinden ortsüblich bekanntgegeben werden.

§ 3

Überlassungspflicht

Abweichend von § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen (§13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Satz 1 gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung

aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern (§13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG).

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen und diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle dem Landkreis zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie sonstige Abfallbesitzer (z. B. Transportunternehmen im Sinne des § 49 KrW-/AbfG).
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ein solches im grundbuchrechtlichen Sinne; als Grundstück gilt auch eine Gesamtheit von Grundflächen, die eine wirtschaftliche Einheit im Sinne der §§ 2 und 70 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes bilden.
- (4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
 1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist;
 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber dem Landkreis schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße oder schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist. Dabei muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25 qm² für die Ausbringung des Produkts nachgewiesen werden.

§ 5

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen
- (2) von der Abfallentsorgung sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wie folgt ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung,
 - b) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - c) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - d) nicht gebundene Asbestfasern,
 - e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen,

2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 15% Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen.
5. flüssige und pastöse Speisereste aus dem gewerblichen Küchen- und Speisebereich, soweit diese nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, z. B. weil sie nicht den Anforderungen nach § 6 Abs. 5 entsprechen.
6. Elektro- und Elektrotechnik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LabfG bleiben unberührt.
- (4) Darüber hinaus kann der Landkreis Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (5) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das Gleiche gilt für jeden Anlieferer.
- (6) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 6

Abfallarten und Begriffsbestimmungen

- (1a) **Abfälle aus privaten Haushaltungen** sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (1 b) **Hausmüll** sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), wenn diese von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (1 c) **Altholz**
Kategorie I
 ist naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das nicht mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.

Kategorie II

Ist verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel.

Kategorie III

ist Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel.

Kategorie IV

ist mit Holzschutzmittel behandeltes Altholz sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PBC-Altholz.

- (2) **Sperrmüll** sind feste Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen und haushaltsüblicher Art, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und in der Regel getrennt vom Hausmüll oder von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen eingesammelt und transportiert werden, wie z. B. Möbel und Gebrauchsgegenstände (Sofas, Sessel, Stühle, Matratzen, Schränke, Teppiche). Nicht zum Sperrmüll zählen Abfälle aus Gebäuderenovierungen.
- (3) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a genannten Abfälle.
- (4) **Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne von Abs. 3, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll in nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 a) bis i) zugelassenen Abfallbehältern eingesammelt werden können.
- (5) **Bioabfälle** sind biologisch abbaubare organische Stoffe, die in Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen, Gärten und Grünflächen anfallen und die nach Art und Menge in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt und transportiert werden. Dazu zählen insbesondere Obst-, Salat- und Gemüsereste, Eierschalen, Kaffeesatz und Teereste inklusive Filter und Beutel, feste Speisereste in haushaltsüblichen Mengen (ausgenommen Knochen), Garten- und Grünabfälle (z. B. Topfpflanzen, Pflanzenreste, Blumenerde, Gras und Laub, Rasenschnitt) sowie Sägespäne von unbehandeltem Holz u. ä. Den Bioabfällen können Knüllpapier (insbesondere Haushaltspapiere wie Küchenrolle, Zeitungspapier zum Einschlagen nasser oder feuchter Küchenabfälle, Eierkartons, unbeschichtete Papiertüten usw.) und Strauch-, Hecken- und Baumschnitt zugegeben werden.
- (6) **Verholzte Grünabfälle** sind pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken und in öffentlichen Anlagen anfallen, wie z. B. Strauch-, Hecken- und Baumschnitt.
- (7) **Schadstoffbelastete Abfälle** sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, mineralöl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (8) **Schrott** sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon ohne schädliche Verunreinigungen, insbesondere Herde, Öfen, Spülmaschinen, Waschmaschinen.
- (9) **Bodenaushub** ist natürlich gewachsenes Erd- oder Felsmaterial.

- (10) **Bauschutt** sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten.
- (11a) **Baustellenabfälle** sind nicht mineralische Stoffe oder Verbundmaterialien aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, z. B. Reste von Dachpappe, Kunststoffmaterialien, Dämmstoffen und Verbundmaterial.
- (11b) **Mineralfaserabfälle** sind nicht mineralische Dämmstoffe, wie z. B. Glas- und Steinwolle.
- (11c) **Sonstige nicht thermisch entsorgbare Abfälle zur Beseitigung** sind Stoffe aus Bautätigkeiten, die nicht thermisch behandelt (verbrannt) werden können, wie z. B. Gipskarton.
- (12) **Straßenaufbruch** sind mineralische Stoffe, die hydraulisch gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.
- (13) **Klärschlamm, Sandfang, Rechengut**, sind Stoffe, die im Zusammenhang mit der Reinigung von Abwässern in kommunalen und privaten Kläranlagen anfallen.
- (14) **Sortierreste** sind Abfälle zur Beseitigung, die beim ordnungsgemäßen Sortierbetrieb anfallen, vor allem wenn ein weiteres Aussortieren, insbesondere von Abfällen zur Verwertung, weder technisch möglich noch wirtschaftlich zumutbar ist.
- (15) **Asbesthaltiger Bauschutt** sind Abfälle aus festgebundenem Asbest und verfestigtem schwachgebundenen Asbest mit einer Rohdichte von mehr als 1.400 kg/m³, wie er üblicherweise beim Abbruch von Gebäuden und Außenfassaden anfällt (z. B. Asbestzementplatten).
- (16) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte:** Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (17) **Andere Herkunftsbereiche** sind alle Einrichtungen, die nicht private Haushaltungen im Sinne von Absatz 1a sind, insbesondere Geschäfte, Betriebsstätten, Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, öffentliche und private Einrichtungen, freiberufliche und andere Unternehmen, forst – und landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien.

§ 7

Auskunfts- und Nachweispflichten, Duldungspflichten

- (1) Die Überlassungspflichtigen (§ 3), Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§ 4 Abs. 1 und 2) sowie Beauftragte (§ 22) und Selbstanlieferer (§ 22) sind im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks mit privaten Haushaltungen bzw. über die Zahl der Beschäftigten in anderen Herkunftsbereichen verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Kommt der Auskunftspflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Veranlagung im Wege der Schätzung erfolgen (§ 24 Abs. 5).
- (2) Vor jeder Anlieferung von gewerblichen Siedlungsabfällen zu einer Entsorgungseinrichtung des Landkreises ist vom Abfallerzeuger ein Abfallbeseitigungsnachweis auszufüllen und zu unterschreiben. Der Abfallbeseitigungsnachweis ist beim Transport mitzuführen und bei der Entsorgungseinrichtung abzugeben.
- (3) In Zweifelsfällen haben die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Analysen sind auf Verlangen von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorzunehmen. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (4) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwe-

cke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Satz 1 gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammel-systeme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW- / AbfG erforderlich sind (§ 14 KrW-/AbfG).

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 8

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

- 1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
- 2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 22).

§ 9

Bereitstellung der Abfälle, Anmeldung zur Abfallabfuhr

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Entsorgungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§ 4) haben die Grundstücke, die an die öffentliche Abfallabfuhr auszuschließen sind, und die Abfallbehälter (nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2) spätestens 2 Wochen bevor die Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG entsteht, beim Landkreis (Abfallwirtschaftsbetrieb) schriftlich anzumelden und eine Behältermarke anzufordern. Diese ist gemäß § 25 Abs. 10 auf dem jeweiligen Abfallbehälter anzubringen. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung. Die Entstehung der Gebührenschild richtet sich nach § 27 a.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen. Abs. 2 gilt entsprechend. Unverzüglich nach der letzten benötigten Abfuhr sind die Behälter schriftlich abzumelden und die Behältermarke an den Abfallwirtschaftsbetrieb zurückzugeben. § 27 a Abs. 4 findet auf diesen Fall Anwendung.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 5 Abs. 1, 2, 4 und 6 genannten Abfällen ausgeschlossen:
 - 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
 - 2. Sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen und sperrige Abfälle aus Gebäuderenovierungen, sowie Altreifen;
 - 3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle;
 - 4. Verholzte Grünabfälle, die nach Art und Menge nicht in den genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern (Biotonnen) eingesammelt und transportiert werden können.
- (5) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand sowie das Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallbehälter ist nicht gestattet.

- (6) Biomüll darf nicht in Kunststoffbeuteln oder -folien in die Biotonne eingefüllt werden.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen (Holsystem), § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG zu den entsprechenden stationären Sammelstellen (z. B. Recyclinghöfe, Depotcontainerstandorte, Entsorgungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem):
Altpapier, Altglas, Kartonagen, Folien, Kunststoffverpackungen, Styropor, Aluminium, Weißblech, Kork, Schrott und Alttextilien.
Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekanntgegeben. Satz 1 gilt nicht, soweit für Abfälle zur Verwertung besondere Wertstoffbehälter bereitgestellt werden, z. B. Papiertonne (Holsystem). § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind von privaten Endverbrauchern im Sinne von § 3 Abs. 10 der Verpackungsverordnung (VerpackV) in den vom Betreiber des Rücknahme- und Verwertungssystems nach § 6 Abs. 3 VerpackV vorgeschriebenen besonderen Behältnissen (z. B. Gelber Sack oder Gelbe Tonne) getrennt bereitzustellen (Holsystem):
Verkaufspackungen aus Kunststoff, Verbundstoffe und Metall.
- (4) Außerdem können
 1. Verholzte Grünabfälle – ohne von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallene Pflanzenteile – zu den Grünschnittplätzen verbracht werden,
 2. Altpapier und Kartonagen gebündelt zu den Vereinssammlungen bereitgestellt werden.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

- (1) Schadstoffbelastete Abfälle (§ 6 Abs. 7) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen sind im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG zu den speziellen Sammelfahrzeugen/stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben. Satz 1 gilt nicht für Batterien und Akkumulatoren.
- (2) Batterien und Akkumulatoren sind nach der Batterieverordnung vom 01.10.1998 bei den Verkaufsstellen zurückzugeben. Das Rücknahmesystem des Handels ist zu nutzen. Eine Übergabe an den Sammelstellen des Landkreises ist möglich. Der Landkreis gibt diese Sammelstellen bekannt.

§ 12

Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 13

Hausmüllabfuhr, Abfuhr von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen

In den Abfallbehältern für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§10 und 11 getrennt

bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen (§ 11) zu bringen sind.

§ 14

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
 1. Für Hausmüll (§ 6 Abs. 1b) und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung (§ 6 Abs. 4):
 - a) **Typ 40er-Behälter** (fahrbarer Abfallbehälter in Anlehnung an EN 840, Vario, Fassungsvermögen ca. 40 l),
 - b) **Typ 60er-Behälter** (fahrbarer Abfallbehälter in Anlehnung an EN 840, Fassungsvermögen ca. 60 l),
 - c) **Typ 80er-Behälter** (fahrbarer Abfallbehälter nach EN 840, Fassungsvermögen ca. 80 l),
 - d) **Typ 120er-Behälter** (fahrbarer Abfallbehälter nach EN 840, Fassungsvermögen ca. 120 l),
 - e) **Typ 240er-Behälter** (fahrbarer Abfallbehälter nach EN 840, Fassungsvermögen ca. 240 l),
 - f) **Typ 660er-Behälter** (Umleer-Abfallgroßbehälter nach EN 840, Fassungsvermögen ca. 660 l),
 - g) **Typ 1,1er-Container** (Umleer-Abfallgroßbehälter nach EN 840, Fassungsvermögen ca. 1,1 m³),
 - h) **Typ 2,5er-Container** (Umleer-Abfallgroßbehälter nach EN 12574, Fassungsvermögen ca. 2,5 m³),
 - i) **Typ 4,5er-Container** (Umleer-Abfallgroßbehälter nach EN 12574, Fassungsvermögen ca. 4,5 m³),
 - j) **Typ 70er-Restmüllsäcke** (für den Spitzenbedarf, Fassungsvermögen ca. 70 l);
für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung (§ 7 Abs. 4) bei Abfuhr auf Abruf nach § 15 Abs. 1 die Behälter nach den Buchstaben f), g), h) und i).
 3. Für die in § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 1 genannten Abfälle (Biomüll) die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Biotonnen:
 - **Typ 60er-Biotonne** (Fassungsvermögen ca. 60 l)
 - **Typ 120er-Biotonne** (Fassungsvermögen ca. 120 l)
 - **Typ 240er-Biotonne** (Fassungsvermögen ca. 240 l)
 - **Typ 30er-Biomüllsack** (für den Spitzenbedarf, Fassungsvermögen ca. 30 l),
 - **Typ 80er Laubsack** (Fassungsvermögen ca. 80 l)
3. Der Landkreis kann, insbesondere zur Erfassung von Abfällen zur Verwertung, zusätzliche andere Behälter vorschreiben.
- (2) Die nach § 14 Abs. 1 Nr. 1a) bis e) erforderlichen Abfallbehälter für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung (Typ 40er bis Typ 240er) und die Biotonnen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt und können von den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 auf den vom Landkreis festgelegten Einrichtungen selbst abgeholt werden. Bei Auslieferung durch den Landkreis wird ein Entgelt erhoben. Bei den Behältern Typ 660er-Container, Typ 1,1er-Container, Typ 2,5er-Container und Typ 4,5er-Container (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben f), g), h) und i)) können die Berechtigten oder Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 die Bereitstellung durch den Landkreis wählen. Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (3) Für Grundstücke mit privaten Haushaltungen müssen ausreichend Abfallbehälter vorhanden sein. Es ist mindestens ein Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 (Hausmüll) sowie – außer in den Fällen des § 4 Abs. 4 – mindestens eine Biotonne nach Absatz 1 Nr. 2 vorzuhalten. Die Gefäßausstattung erfolgt grundstücksbezogen. Je Bewohner eines Grundstücks soll ein Behältervolumen für Hausmüll von mindestens 10 Litern in einem 4-Wochen-Zeitraum vorgehalten werden. Bei einem Missverhältnis zwischen der anfallenden Menge und dem beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises angemeldeten Behältervolumen bestimmt der Landkreis das vor-

zuhaltende Behältervolumen. Ein Missverhältnis liegt insbesondere vor, wenn wiederholt festgestellt wird, dass das Fassungsvermögen des gewählten Abfallbehälters zu klein bemessen ist, weil der Gefäßdeckel wegen Überbefüllung nicht geschlossen war und/oder der Abfall im Gefäß verdichtet (zusammengedrückt) worden ist. Auf Antrag der Verpflichteten nach § 4 Abs. 2 können Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit Zustimmung der Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 für einzelne Wohneinheiten zugelassen werden.

- (4) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, sind gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 anzumelden, vorzuhalten und zu nutzen. Das zu nutzende Behältervolumen wird aufgrund von Einwohnergleichwerten (EGW) und einem Mindestbehältervolumen von 9 Litern je EGW und Woche ermittelt. Die Einwohnergleichwerte werden nach Anhang 1 zu dieser Satzung aufgrund der Beschäftigtenzahlen ermittelt. Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als 50 % der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden zu einem Viertel berücksichtigt. Ergibt die Ermittlung der EGW Teilwerte, werden diese nach kaufmännischen Rundungsregeln auf volle EGW auf- bzw. abgerundet; dabei ist die erste Nachkommastelle maßgeblich (1-4: Abrundung, 5-9: Aufrundung). Die in der Regel mindestens anzumeldenden Behälter ergeben sich aus Anhang 2 dieser Satzung. Andere Behältergrößen, -kombinationen und -leerungsrhythmen sind bei gleichbleibendem oder höherem Behältervolumen abweichend von Anhang 2 zulässig. Auf Antrag kann ein von dem sich aus Anhang 2 ergebenden Mindestbehältervolumen abweichendes geringeres Behältervolumen zugelassen werden, wenn der Verpflichtete nach § 4 Abs. 1 oder 2 nachweist, dass aufgrund betrieblicher Besonderheiten tatsächlich ein geringeres Mindestbehältervolumen zur ordnungsgemäßen Entsorgung ausreicht und alle Abfälle zur Beseitigung auch tatsächlich dem Landkreis überlassen werden. Der Landkreis legt in diesen Fällen aufgrund der vorgelegten Nachweise (z. B. Lieferscheine über Selbstanlieferung, vgl. §§ 17, 22, 26) bzw. gegebenenfalls eigenen Erkenntnissen / Ermittlungen das erforderliche Mindestvolumen fest. Die Ermittlung des Behälterbedarfs nach Einwohnergleichwerten erfolgt bis maximal 274 EGW (entspricht nach Anhang 2 einem Typ 1, 1er-Container mit zweimalwöchentlicher Leerung). Ergibt die Berechnung der Einwohnergleichwerte einen höheren Wert, so wird der darüber hinausgehende Behälterbedarf nach dem tatsächlichen Bedarf festgesetzt. Für Schwimmbäder, Verein- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen sowie Friedhöfe werden die mindestens vorzuhaltenden Behälter nach dem tatsächlichen Bedarf festgesetzt. Bei einem Missverhältnis zwischen der anfallenden Menge von Abfällen, die gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG bzw. nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen sind, und dem beim Abfallwirtschaftsbetrieb angemeldeten Behältervolumen entscheidet der Landkreis über das vorzuhaltende Behältervolumen. Ein Missverhältnis liegt insbesondere vor, wenn wiederholt festgestellt wird, dass das Fassungsvermögen des gewählten Abfallbehälters zu klein bemessen ist, weil der Gefäßdeckel wegen Überbefüllung nicht geschlossen war und/oder der Abfall im Gefäß verdichtet (zusammengedrückt) worden ist. Ein Missverhältnis liegt auch dann vor, wenn entgegen § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG und dieser Satzung regelmäßig weniger Abfälle zur Beseitigung überlassen werden (Abfallabfuhr oder Selbstanlieferung), als auf dem Grundstück anfallen.
- (5) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 6 Abs. 1b) als auch hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 4) zur Beseitigung anfallen, müssen sowohl Behälter nach Absatz 3 als auch nach Absatz 4 vorgehalten werden. Sofern auf diesen gemischt genutzten Grundstücken nachweislich 4-wöchentlich weniger als 40 l hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Be-

seitigung anfallen und diese vom Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 in den nach Abs. 3 vorhandenen Abfallbehältern regelmäßig bereitgestellt werden können, befreit der Landkreis auf schriftlichen Antrag von der Verpflichtung zur Vorhaltung von zusätzlichen Abfallbehältern, wenn der Antragsteller nachweist, dass das angemeldete Behältervolumen für den gesamten zu überlassenden Abfall ausreicht. Absatz 4 Sätze 15 und 16 gelten entsprechend.

- (6) Für Grundstücke, auf denen Hausmüll anfällt, werden Biotonnen vom Landkreis bereitgestellt. Für Grundstücke, auf denen nur Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, kann der Landkreis Biotonnen bereitstellen. Voraussetzung dafür ist die Anmeldung eines Abfallbehälters nach Abs. 1 Nr. 1 für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung. Die Ausstattung der Grundstücke mit Biotonnen erfolgt grundstücksbezogen. Die Biotonne ist beim Abfallwirtschaftsbetrieb für die Gesamtzahl der Bewohner und sonstigen Nutzer der Biotonne anzufordern. Bei einem Missverhältnis zwischen der Größe der beim Landkreis angeforderten bzw. der auf dem Grundstück vorgehaltenen Biotonnen und der Zahl der Bewohner eines Grundstücks bestimmt der Landkreis die Größe und Anzahl der bereitzustellenden Biotonnen. Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend.
- (7) Nicht benötigte Biotonnen sind dem Landkreis unverzüglich zurückzugeben oder zur Abholung zu melden.
- (8) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern nach Absatz 1 nicht untergebracht werden können, dürfen neben diesen nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Der Landkreis gibt bekannt, wo die Abfallsäcke nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 zu erwerben sind.

§ 15

Abfuhr von Abfällen

- (1) Der Inhalt der Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 und 2 wird in der Regel alle 2 Wochen eingesammelt. Vom 01. Juni bis 31. August jedes Jahres wird der Inhalt der Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 einmal pro Woche eingesammelt. Für den Zeitraum 01. Mai bis 31. Oktober können zusätzliche Behälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 angemeldet werden (Saison-Biotonnen). Abs. 1 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Für die Einsammlung des Hausmülls bzw. der hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle kann die Einsammlung alle 4 Wochen gewählt werden. Zusätzlich kann für die Behälter Typ 660er-Container, 1,1er-Container, 2,5er-Container und 4,5er-Container (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 f), g), h) und i)) die Abfuhr einmal pro Woche oder zwei Mal pro Woche gewählt werden. Der für die Abfuhr jeweils vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. Im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche und Abfallarten kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden. Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle können zusätzlich zu den regelmäßigen Abfuhrterminen in Umleer-Abfall-Großbehältern nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 f), g), h) und i) (Typen 660er, 1,1er, 2,5er- und 4,5er-Container) auf Abruf abgefahren werden, sofern mindestens ein Behälter Typ 660er-Container zur regelmäßigen Leerung angemeldet ist.
- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis spätestens 7.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehwegs, soweit ein solcher nicht vorhanden ist am äußersten Straßenrand, so bereit zu stellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Behälter dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Behälter mit Behältermarke dürfen nur einmal pro gewähltem Abfuhrhythmus nach Abs. 1 bereitgestellt werden.

- (3) Umleer-Abfallgroßbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so sind die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (5) Bei der Abfuhr werden nur Abfallbehälter und Biotonnen berücksichtigt, die mit einer gültigen Behältermarke (§ 25 Abs. 10) versehen sind. Fehlt die Behältermarke oder ist sie ungültig, wird der Abfallbehälter nicht geleert. Die Gefahr für Beschädigung oder Verlust dieser Marke tragen die Berechtigten und Verpflichteten (§ 4), desgleichen für den Nachweis, dass die Marke vor der Leerung ordnungsgemäß angebracht wurde.
- (6) Die Abfallbehälter für Hausmüll und Biomüll dürfen nur mit einem maximalen Füllgewicht von 0,4 kg je Liter Behältervolumen bereitgestellt werden. In Zweifelsfällen sind der Landkreis und die von ihm beauftragten Dritten berechtigt, Wiegunen der Müllbehälter vorzunehmen. Wird festgestellt, dass das Maximalgewicht überschritten ist, kann eine Leerung des Müllbehälters abgelehnt werden. Die Kosten der Wiegung trägt in diesem Fall der Berechtigte oder Verpflichtete (§ 4).
- (7) Die nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 f), h) und i) zugelassenen Umleer-Abfallgroßbehälter sollen folgende maximale Füllgewichte zur Abfuhr nicht übersteigen:
 - Typ 660-Container bis 150 kg,
 - Typ 1,1er-Container bis 220 kg
 - Typ 2,5er-Container bis 500 kg
 - Typ 4,5er-Container bis 900 kg.

Wird festgestellt, dass das maximale Füllgewicht überschritten ist, kann eine Abfuhr abgelehnt werden.

§ 16 Sonderabfuhren

- (1) Sperrmüll wird getrennt von anderen Abfällen bis maximal zweimal im Jahr auf Abruf eingesammelt. Zur Einsammlung ist nur Sperrmüll aus privaten Haushaltungen zugelassen; aus anderen Herkunftsbereichen ist Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen und haushaltsüblicher Art zur Einsammlung zugelassen sofern Abfallgefäße nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 a) bis e) (bis Typ 240er-Behälter) angemeldet sind.
- (2) Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen. Einzelstücke des Sperrmülls dürfen ein Gewicht von 60 kg und die Maße 2,20 m x 1,50 m x 0,80 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den Entsorgungsstationen des Landkreises Esslingen anzuliefern.
- (3) Sperrmüll kann auch außerhalb des Abrufsystems direkt bei den Deponien des Landkreises angeliefert werden
 - Im Rahmen der Berechtigung nach Abs. 1 und bei Verwendung der Abrufkarte bis maximal zweimal im Jahr (unter Anrechnung der Anzahl der Abfuhren) gebührenfrei,
 - Darüber hinaus gegen die Gebühr nach § 26 Abs. 1 e und j).
- (4) Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls die Vorschriften des § 15 Abs. 2 und 4 entsprechend.
- (5) Kühlgeräte können unter Verwendung der Abrufkarte zur Einsammlung bereitgestellt oder außerhalb des Abrufsystems direkt bei den Entsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert werden.

§ 17

Einzelfallregelung für gewerbliche Siedlungsabfälle (Selbstanlieferer)

Der Landkreis kann bei gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung auf Antrag des Abfallerzeugers oder -besitzers regeln, dass diese Abfälle im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG an den Entsorgungsanlagen des Landkreises oder an vom Landkreis genutzten Entsorgungsanlagen überlassen werden, soweit die besonderen Verhältnisse beim Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer einer Nutzung der öffentlichen Abfallabfuhr entgegenstehen und nachgewiesen wird, dass die von der Einzelfallregelung erfassten Abfälle dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Die Vorhaltepflcht für Abfallbehälter gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 besteht in diesen Fällen nicht. Eine Einzelfallregelung nach Satz 1 setzt in der Regel voraus, dass die Abfälle zur Beseitigung nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallabfuhr eingesammelt und befördert werden können.

§ 18

Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in den §§ 15 bis 16 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 19

Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf oder in das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammelanlage in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 20

entfällt.

§ 21

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Abfallsammelanlagen sind nur die vom Landkreis oder die in seinem Auftrag oder im Einvernehmen mit ihm von Dritten betriebenen Anlagen, die einschließlich ihrer Einzugsbereiche öffentlich bekanntgemacht werden.
- (3) Der Landkreis kann bestimmen, dass bestimmte Abfälle nur zu bestimmten Abfallentsorgungsanlagen bzw. Abfallsammelanlagen verbracht werden dürfen. Das Nähere, insbesondere Einzugsbereiche, Anlieferungszeiten sowie Art und Weise der Anlieferung von Abfällen werden in besonderen Benutzungsordnungen geregelt, die öffentlich bekannt gegeben werden. Für die Benutzung der Anlagen gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnungen. Falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist, ist der Landkreis be-

rechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen.

- (4) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten in den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz.

§ 22

Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 10 getrennt von anderen Abfällen zu sammeln sind, Bauabfälle, die verwertet werden können (§ 3 LAbfG) sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 6 Abs.7), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben), zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (3) Klärschlamm ist, soweit er den Bestimmungen der Klärschlammverordnung entspricht, grundsätzlich durch den Erzeuger einer Wiederverwertung zuzuführen. Sofern der Klärschlamm dem Landkreis trotzdem zur Entsorgung überlassen wird, sind Gebühren nach § 26 zu entrichten.
- (4) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (5) Die Anlieferung der Abfallarten nach § 26 Abs. 1 e), f) und h) beim RMHKW in Stuttgart-Münster ist nur mit einer Zulassung des Landkreises ab einer Menge von mind. 2 m³ zulässig. Auf den Entsorgungsstationen des Landkreises können die genannten Abfallarten nur bis max. 5 m³ angeliefert werden (möglichst in Kippfahrzeugen oder Absetzmulden). Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.

III a. Härtefälle

§ 22 a

Befreiungen

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

IV. Benutzungsgebühren

§ 23

Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 24

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 25 Abs. 1 (Hausmüll) ist der Verpflichtete nach § 4 Abs. 1. Für die Gebührensschuld haftet auch der Verpflichtete nach § 4 Abs. 2.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 25 Abs. 4 und 5 (hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle) sind die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2.
- (3) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 26 (Selbstanlieferung) ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 25

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen wird eine Behältergebühr für Abfallbehälter erhoben. Für die Entsorgung von Bioabfällen (§ 6 Abs. 5) aus privaten Haushaltungen wird eine Behältergebühr für die Biotonne erhoben.
- (2) Die Behältergebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe (Fassungsvermögen) der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter sowie der Zahl der regelmäßigen Entleerungen.
- (3) Die Behältergebühr nach Abs. 1 beträgt jährlich:
- a) Für die Biotonne:
- **Typ 60er – Biotonne** 39,00 EUR/Jahr,
 - **Typ 120er – Biotonne** 78,00 EUR/Jahr,
 - **Typ 240er – Biotonne** 156,00 EUR/Jahr.
- Bei Zugängen und Abgängen von Biotonnen im Laufe eines Jahres beträgt die Entleerungsgebühr für jeden vollen Kalendermonat der Inanspruchnahme der Biotonne ein Zwölftel des Jahresbetrages (vgl. § 27a Abs. 2 und 3).
- b) Für Abfallbehälter für Hausmüll:
- **Typ 40er-Behälter**
Leerung alle 2 Wochen: 55,20 EUR/Jahr
Leerung alle 4 Wochen: 33,00 EUR/Jahr
 - **Typ 60er-Behälter**
Leerung alle 2 Wochen: 65,40 EUR/Jahr
Leerung alle 4 Wochen: 41,40 EUR/Jahr
 - **Typ 80er-Behälter**
Leerung alle 2 Wochen: 82,20 EUR/Jahr
Leerung alle 4 Wochen: 48,60 EUR/Jahr
 - **Typ 120er-Behälter**
Leerung alle 2 Wochen: 114,00 EUR/Jahr
Leerung alle 4 Wochen: 58,80 EUR/Jahr
 - **Typ 240er-Behälter**
Leerung alle 2 Wochen: 215,40 EUR/Jahr
Leerung alle 4 Wochen: 111,00 EUR/Jahr
 - **Typ 660er-Container**
Leerung alle 2 Wochen: 554,40 EUR/Jahr
Leerung alle 4 Wochen: 286,80 EUR/Jahr
Leerung einmal pro Woche: 1.108,80 EUR/Jahr
Leerung zweimal pro Woche: 2.217,60 EUR/Jahr

- **Typ 1,1er-Container**
 Leerung alle 2 Wochen: 848,40 EUR/Jahr
 Leerung alle 4 Wochen: 456,60 EUR/Jahr
 Leerung einmal pro Woche: 1.696,80 EUR/Jahr
 Leerung zweimal pro Woche: 3.393,60 EUR/Jahr
 - **Typ 2,5er-Container**
 Leerung alle 2 Wochen: 1.860,60 EUR/Jahr
 Leerung alle 4 Wochen: 1.011,60 EUR/Jahr
 Leerung einmal pro Woche: 6.398,40 EUR/Jahr
 Leerung zweimal pro Woche: 7.442,40 EUR/Jahr
 - **Typ 4,5er-Container**
 Leerung alle 2 Wochen: 3.199,20 EUR/Jahr
 Leerung alle 4 Wochen: 1.762,80 EUR/Jahr
 Leerung einmal pro Woche: 6.398,40 EUR/Jahr
 Leerung zweimal pro Woche: 12.796,80 EUR/Jahr
- Bei Zugängen und Abgängen von Abfallbehältern im Laufe eines Jahres beträgt die Behältergebühr für jeden vollen Kalendermonat der Inanspruchnahme des Abfallbehälters ein Zwölftel des Jahresbetrags (vgl. § 27 a Abs. 2 und 3).
- (4) Für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 7 Abs. 4), für die Abfallbehälter nach §14 Abs. 1 Nr. 1 a) bis e) (bis Typ 240er-Behälter) angemeldet sind, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Für die regelmäßige Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen, für die Abfallbehälter nach §14 Abs. 1 Nr. 1 f), g), h) und i), (Typ 660er-Container, Typ 1,1er-Container, Typ 2,5er-Container und Typ 4,5er-Container) angemeldet sind, wird eine Behältergebühr erhoben. Die Behältergebühr beträgt je Abfallbehälter:
- **Typ 660er-Container**
 Leerung alle 2 Wochen: 541,20 EUR/Jahr
 Leerung alle 4 Wochen: 270,60 EUR/Jahr
 Leerung einmal pro Woche: 1.082,40 EUR/Jahr
 Leerung zweimal pro Woche: 2.164,80 EUR/Jahr
 - **Typ 1,1er-Container**
 Leerung alle 2 Wochen: 692,40 EUR/Jahr
 Leerung alle 4 Wochen: 346,20 EUR/Jahr
 Leerung einmal pro Woche: 1.384,80 EUR/Jahr
 Leerung zweimal pro Woche: 2.769,60 EUR/Jahr
 - **Typ 2,5er-Container**
 Leerung alle 2 Wochen: 1.575,60 EUR/Jahr
 Leerung alle 4 Wochen: 787,80 EUR/Jahr
 Leerung einmal pro Woche: 3.151,20 EUR/Jahr
 Leerung zweimal pro Woche: 6.302,40 EUR/Jahr
 - **Typ 4,5er-Container**
 Leerung alle 2 Wochen: 2.834,40 EUR/Jahr
 Leerung alle 4 Wochen: 1.417,20 EUR/Jahr
 Leerung einmal pro Woche: 5.668,80 EUR/Jahr
 Leerung zweimal pro Woche: 11.337,60 EUR/Jahr
- (6) Für die Umleer-Abfallgroßbehälter Typen 660er-, 1,1er-, 2,5er- und 4,5er-Container kann außerdem die Leerung auf Abruf angefordert werden. Die Gebühren werden nach Behältervolumen und Anzahl der Leerungen bemessen. Die Gebühr beträgt pro Leerung von Behältern:
- **Typ 660er-Container** 38,00 EUR,
 - **Typ 1,1er-Container** 45,00 EUR,
 - **Typ 2,5er-Container** 75,00 EUR,
 - **Typ 4,5er-Container** 110,00 EUR.
- (7) Für die Entsorgung von Biomüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird eine Behältergebühr für die Biotonne nach Absatz 3 a) erhoben.
- (8) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d. h. Grundstücken, auf denen sowohl Hausmüll (§ 6 Abs.1 b) als auch hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 4) anfallen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Absatz 3 b) zusätzlich Gebühren nach Absatz 4 und 5 erhoben, wenn für das Grundstück Abfallbehälter für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung zur Abfallabfuhr angemeldet sind.
- (9) Für die regelmäßige Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen aus Schulen wird die Behältergebühr auf Antrag des Schulträgers auf 10/12 der Behältergebühren nach Absatz 4 und 5 ermäßigt, wenn der Schulträger auf eine Abfallabfuhr während der Sommerferien verzichtet.
- (10) An allen Restmüllbehältern und Biotonnen ist von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 rechtzeitig vor der ersten Abfallabfuhr eine für diesen Behältertyp gültige Behältermarke anzubringen. Bei den Abfallbehältern (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) und den Biotonnen (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) ist die Behältermarke auf der Rückseite unterhalb des Griffes anzubringen. Sie dient zur Registrierung des Abfallbehälters. Die Behältermarken für Abfallbehälter gemäß Absatz 3 a) und b) sowie Absätze 4 und 5 werden auf schriftliche Anforderung vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises ausgegeben. Sie haben unabhängig vom Jahreswechsel Gültigkeit. Beim Wechsel der Behältergröße oder der Zahl der regelmäßigen Entleerungen ist die Behältermarke unverzüglich an den Abfallwirtschaftsbetrieb zurückzugeben und eine neue Behältermarke anzufordern. Mit der Ausgabe neuer Behältermarken für alle angemeldeten Behälter im gesamten Landkreis verlieren die alten Marken nach einer Übergangsfrist ihre Gültigkeit. Die Übergangsfrist und das Aussehen der neuen Behältermarken werden vom Landkreis bekannt gegeben.
- (11) Für Spitzenmengen können Müllsäcke für Restmüll bzw. Biomüll oder Laub erworben werden (§ 14 Abs. 8). Die Gebühr für den Erwerb eines Müllsacks beträgt:
- **Typ 70er Restmüllsäcke** 5,00 EUR/Stück,
 - **Typ 30er Biomüllsäcke** 2,00 EUR/Stück,
 - **Typ 80er Laubsäcke** 2,00 EUR/Stück.
- (12) Für die Abfuhr von Kühlgeräten nach dem ElektroG wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 EUR/Stück erhoben.
- (13) Für die befristete Bereitstellung (Miete) von Abfallbehältern Typ 660er-, 1,1er-Container, 2,5er und 4,5er-Container (§ 14 Abs. 2 Satz 3) wird zusätzlich zur Behältergebühr oder Leerungsgebühr nach Absätzen 3 b), 5 oder 6 folgende Jahresgebühr erhoben:
- **Typ 660er-Container** 66,00 EUR,
 - **Typ 1,1er-Container** 90,00 EUR,
 - **Typ 2,5er-Container** 504,00 EUR,
 - **Typ 4,5er-Container** 570,00 EUR.

§ 26 Gebühren für Selbstanlieferer

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle oder pro Stück bemessen.

Die Gebühren betragen bei der Anlieferung für:

	* Kleinmenge bis 0,1 m ³	* Klein- menge bis 0,5 m ³	* im Übrigen je angefangener m ³ oder pro Stück	* wenn Abfälle gewogen werden: je Tonne	* Mindestgebühr bei Verwiegung: je Wiegung	** je Tonne
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
a) Bodenaushub unbelastet	gebührenfrei	2,00	12,00	-	-	-
b) Bauschutt und Bauabbruch	2,00	10,00	16,50	-	-	-
c) Altreifen pro Stück			2,00			
Reifen bis 18 Zoll:			15,00			
Reifen über 18 Zoll:						
d) schlammförmige Stoffe insbesondere Industrie- und Klärschlämme (Wassergehalt nicht mehr als 15 %)	-	-	152,00	152,00	-	-
e) hausmüllähnliche Gewerbe- abfälle, Hausmüll, Sperrmüll Sortierreste	5,00	15,00	30,00	152,00	15,00	140,00
f) Rechengut	-	55,00	110,00	152,00	15,00	140,00
g) Straßenkehrriecht	-	75,00	152,00	152,00	15,00	
h) Baustellenabfälle	5,00	15,00	30,00	152,00	15,00	140,00
i) verholzte Grünabfälle Kleinmengen von Gebühren- Schuldnern nach § 25 Abs. 1 u. 4 sind bei einer Anlieferung bis 2 m ³ /Tag gebührenfrei.	-	-	10,00	50,00	-	-
j) Altholz Kategorie A I – A III	gebührenfrei	5,00	10,00	30,00	15,00	-
k) Altholz Kategorie A IV	2,00	10,00	20,00	70,00	15,00	-

* Anlieferung bei den Entsorgungsstationen des Landkreises

** Direktanlieferung beim Restmüllheizkraftwerk Stuttgart Münster

- (2) entfällt.
- (3) Bei gleichzeitiger Anlieferung mehrerer Abfallarten (Mischanlieferung) wird die jeweils höchste zuordenbare Gebühr berechnet.
- (4) Bei Anwendung der Volumengebühr werden Abfälle, die vor der Anlieferung durch besondere technische Einrichtungen (z.B. Müllpressen) oder in anderer Weise in ihrem Volumen verringert wurden, mit dem dreifachen des bei der Anlieferung vorhandenen Volumens veranlagt.
- (5) Altreifen dürfen nicht zusammen mit anderen Abfällen angeliefert werden.
- (6) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z. B. eine Abladehilfe, Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der nachgewiesenen Mehrkosten erhoben. Sind Analysen für Abfallstoffe notwendig, gehen die Kosten zu Lasten des Anlieferers und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (7) Werden dem Landkreis Abfälle überlassen, die dieser nicht auf eigenen Anlagen entsorgen kann, sondern die dieser von einem Dritten entsorgen lassen muss, so kann vom Anlieferer verlangt werden, dass diese Abfälle zu den Voraussetzungen des Dritten angeliefert werden. Außerdem sind im Falle der Weitergabe auf eine Entsorgungsanlage eines Dritten dem Landkreis die entstehenden Kosten für Transport und Entsorgung zu ersetzen.

§ 27 a Benutzungsverhältnis, Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld für Abfallbehälter, Ende der Gebührenpflicht, -erstattung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt bei der öffentlichen Abfallabfuhr mit der Anmeldung eines nach § 14 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehälters gemäß § 9 Abs. 2 und 3, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Die Gebührenschuld für Behältergebühren nach § 25 Abs. 3 a, 3 b, 4, 5 und 7 entsteht – unbeschadet Abs. 2 – jeweils am 01. Januar. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind im Falle von Wohnungseigentum Gemeinschaftstonnen angemeldet, wird der Gebührenbescheid dem von den Wohnungseigentümern benannten Bevollmächtigten, ansonsten dem Verwalter bekannt gegeben. Wird von der Möglichkeit nach § 14 Abs. 3, Abfallbehälter für einzelne Wohneinheiten vorzuhalten, Gebrauch gemacht, wird der Gebührenbescheid auf Antrag des Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 mit Zustimmung des Verpflichteten nach § 4 Abs. 2 einem vom Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 benannten Bevollmächtigten bekannt gegeben. § 24 Abs. 1 bleibt dadurch unberührt.
- (2) Beginnt das Benutzungsverhältnis gemäß Abs. 1 Satz 1 erst im Laufe eines Jahres, so entsteht die Gebühr

renschuld mit dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Anmeldung (§ 9 Abs. 2, 3) folgenden Kalendermonats. In diesem Fall wird für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Behältergebühr erhoben. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

- (3) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, welche die Festsetzung einer niedrigeren Gebühr rechtfertigen (z. B. Wechsel der Behältergröße) wird die Gebühr beginnend mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats ermäßigt, wobei für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt wird. Werden dem Landkreis Umstände bekannt, welche die Festsetzung einer höheren Gebühr rechtfertigen (bei Anmeldung weiterer oder größerer Behälter), wird die Gebühr, beginnend mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Abmeldung des Abfallbehälters unter Rückgabe der Identifikationsmarke. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats; in welchem die Identifikationsmarke zwecks Abmeldung beim Abfallwirtschaftsbetrieb eingegangen ist. War das Grundstück trotz fortbestehen der Anmeldung nachweislich bereits vor der Rückgabe der Identifikationsmarke unbewohnt und wurden nachweislich keine Abfälle zur Abholung bereitgestellt, so wird auf Antrag für jeden vollen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet (Mindestbetrag: 5,00 EUR).
- (5) Die Gebühren nach § 25 Abs. 6 entstehen mit der Leerung des Umleer-Abfallgroßbehälters. Sie werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (6) Die Gebühren für die Benutzung von Müllsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (7) Für die Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Bereitstellungsgebühr von Behältern Typ 660er-Container, 1,1er-Container, 2,5er-Container und 4,5er-Container (§ 25 Abs. 13) gelten die Absätze 1, 2 und 4 entsprechend.
- (8) Der Landkreis kann auf Antrag bei Vorliegen einer unbilligen Härte, nach Maßgabe der Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

§ 27 b

Benutzungsverhältnis, Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld in sonstigen Fällen

- (1) Bei den sonstigen Gebühren (§ 26) entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung. Die Gebühr nach § 26 ist sofort fällig und beim Betreten der Entsorgungsanlage an den Kassierer zu entrichten. Abweichend von Satz 2 werden bei mit dem Landkreis vereinbarten Daueranlieferungen durch Selbstanlieferer die Gebühren jeweils durch Bescheid nachträglich erhoben. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Der Landkreis kann auf Antrag bei Vorliegen einer unbilligen Härte, nach Maßgabe der Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

V. Schlussbestimmungen

§ 28

Haftung

- (1) Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Abfallsammeleinrichtungen haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Satzung und der Benutzungsordnungen erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer den Landkreis auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

- (2) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden
 - a) an Personen oder an Sachen, die bei Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten des Landkreises vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden,
 - b) an zugelassenen und bereitgestellten Abfallbehältern (§ 14). Die deliktische Haftung der mit der Abfuhr beauftragten Unternehmen bleibt hiervon unberührt.

§ 29

Anlagenverbot

- (1) Wer als Anlieferer in den in Abs. 2 genannten Fällen gegen diese Abfallsatzung verstößt, kann befristet von der Anlieferung auf Deponien und Entsorgungsanlagen des Landkreises ausgeschlossen werden. Bringen auch wiederholte und länger befristete Anlagenverbote keine Abhilfe, so ist ausnahmsweise der unbefristete Ausschluss des Anlieferers zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt insbesondere für Anlieferer, die
 1. Abfälle auf einer Abfalldeponie oder Entsorgungsanlage des Landkreises zur Ablagerung bringen, deren Ablagerung auf der Deponie nicht zugelassen ist,
 2. keine, falsche oder unvollständige Angaben über Abfallart, Abfallbesitzer und Herkunftsort machen,
 3. außerhalb des Landkreises angefallene Abfälle in das Gebiet des Landkreises befördern und in Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises ablagern oder ablagern lassen, ohne hierzu befugt zu sein,
 4. die Ladung der Anliefererfahrzeuge nicht so sichern, dass auf den Zu- und Abfahrtswegen keine Abfälle verloren werden,
 5. den Anweisungen des Deponiepersonals nicht Folge leisten,
 6. vorgeschriebene Reifenreinigungsgeräte und Abrollstreifen zur Vermeidung von Verschmutzungen der öffentlichen Straßen nicht benutzen,
 7. gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung verstoßen.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entfällt;
 2. entgegen § 5 Abs. 5 nicht gewährleistet, dass die nach § 5 Abs. 1, 2 oder 4 oder nach § 9 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.
 3. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 7 Abs. 1 bis 3 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 4. entgegen §§ 10, 11 oder 16 Abs. 1 getrennt bereitstellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
 5. entgegen § 13 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
 6. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 2 bis 6 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält, vorhält;
 7. entgegen § 25 Abs. 10 die Identifikationsmarke nicht am Restmüllbehälter oder an der Biotonne anbringt;
 8. entgegen § 15 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
 9. entfällt;
 10. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Abfälle anders, als dort geregelt, anliefert.
 11. entgegen den Vorschriften der Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises in der jeweils gültigen Fassung
 - a) Abfälle, Wertstoffe oder Grünschnitt außerhalb der Öffnungszeiten vor dem Eingang der Entsorgungseinrichtung abgelagert oder über den Zaun wirft,

- b) für die Entsorgungseinrichtungen nicht zugelassene Abfallarten innerhalb oder außerhalb der Anlage ablagert,
- c) den Anweisungen des Personals der Entsorgungseinrichtung nicht Folge leistet.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gemäß § 8 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/ AbfG und § 11 GewAbfV, bleiben unberührt.

V. Schlussbestimmungen

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vom 09. Oktober 1997 mit Änderungen vom 02. April 1998, 08. Oktober 1998, 22. Juli 1999 und 30. März 2000 außer Kraft.

gez.

Heinz Eininger
Landrat